

**Gebührensatzung
über die Erhebung von Benutzungsgebühren
für das Sport- und Freizeitzentrum und das Gemeindehaus
der Gemeinde Kremitzau OT Malitschkendorf**

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. 12. 2007 (GVBl. I, S. 286) haben die Gemeindevertreter der Gemeinde Kremitzau in ihrer Sitzung am 13. 12. 2011 folgende Gebührensatzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für das Sport- und Freizeitzentrum und das Gemeindehaus der Gemeinde Kremitzau OT Malitschkendorf beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

Die kulturellen Einrichtungen der Gemeinde Kremitzau OT Malitschkendorf dienen der Öffentlichkeit. Veranstaltungen der Gemeinde Kremitzau OT Malitschkendorf haben vor jeder anderen Nutzung Vorrang.

**§ 2
Vergabe**

- (1) Die Vergabe des Sport- und Freizeitzentrums und des Gemeindehauses an Vereine, Gruppen und andere Nutzung ist Angelegenheit der Gemeinde Kremitzau OT Malitschkendorf.
- (2) Vor jeder Nutzung ist ein schriftlicher Antrag unter Angabe des Verwendungszwecks vom Nutzer zu stellen. Der Antrag muss vor der Nutzung beim Amt Schlieben, Herzberger Straße 7 in 04936 Schlieben gestellt werden.
- (3) Die Vergabe erfolgt in der Reihenfolge des Posteinganges im Amt Schlieben.

**§ 3
Benutzung der Ausstattung**

Die Ausstattung des Sport- und Freizeitzentrums und des Gemeindehauses kann genutzt werden. Die Benutzer sind zu schonender und pfleglicher Behandlung der Einrichtung verpflichtet. Etwaige Schäden am Gebäude oder an Einrichtungsgegenständen sind umgehend dem Amt Schlieben mitzuteilen. Entstandene Schäden sind der Gemeinde Kremitzau zu ersetzen.

§ 4 Benutzungsgebühr

(1) Für die Nutzung des Sport- und Freizeitzentrums und des Gemeindehauses der Gemeinde Kremitzau OT Malitschkendorf werden für den Veranstaltungstag folgende Benutzungsgebühren erhoben:

- Sport- und Freizeitzentrum	30,00 € bis 3 Stunden Nutzung 80,00 € pro Tag
- Kegelbahn	10,00 € je Stunde
- Gemeindehaus	20,00 € bis 3 Stunden Nutzung 40,00 € pro Tag

Sind Veranstaltungen an mehreren Tagen hintereinander angemeldet, gilt die Regelung "je Tag" von 10:00 Uhr des angemeldeten Tages bis 10:00 Uhr des darauf folgenden Tages.

- (2) Veranstaltungen von ortsansässigen Vereinen und anderen gemeinnützigen Zusammenschlüssen sind gebührenfrei.
- (3) Vor dem Aushändigen des Schlüssels ist dem Mieter die Hausordnung zur Kenntnis zu geben.

§ 5 Entrichtung der Benutzungsgebühr

Die Zahlung der Benutzungsgebühr wird im Voraus gefordert und ist bis spätestens 3 Tage vor Nutzung auf das Konto der Gemeinde Kremitzau

Konto-Nr. 50 66 32 8, BLZ 180 626 78 bei der VR Bank Lausitz e.G. oder

Konto-Nr. 33 40 10 01 35, BLZ 180 510 00 bei der Sparkasse Elbe-Elster

zu überweisen.

Eine Bareinzahlung in der Amtskasse im Amt Schlieben ist möglich. Ist das Geld nicht auf dem Konto der Gemeinde Kremitzau gutgeschrieben, ist die Nutzungsvereinbarung gegenstandslos (der Raum kann nicht genutzt werden).

§ 6

Gebührenpflichtige

- (1) Benutzungsgebührenpflichtig ist der jeweilige Antragsteller.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 7

Haftung

Der Nutzer übernimmt die Haftung für jegliche Personen- und Sachschäden, die sich im Zusammenhang mit der Nutzung ergeben.

§ 8

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührensatzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Einrichtungen der Gemeinde Kremitzau OT Malitschkendorf vom 01. 06. 2006 außer Kraft.

Gemeinde Kremitzau, den 13. 12. 2011

Claus
Bürgermeister

Schülzke
Amtsdirektorin

Gemeinde Kremitzau

Beschlussvorlage-Nr.:

zur Gebührensatzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für das Sport- und Freizeitzentrum und das Gemeindehaus der Gemeinde Kremitzau OT Malitschkendorf

Beschluss-Nr.:

der Gemeindevertretung der Gemeinde Kremitzau vom 13. 12. 2011 zur Gebührensatzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für das Sport- und Freizeitzentrum und das Gemeindehaus der Gemeinde Kremitzau OT Malitschkendorf

Abstimmungsergebnis: öffentlicher Teil / nichtöffentlicher Teil

Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung:

davon anwesend: Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen: Stimmenthaltungen:

Bemerkungen:

Gemäß § 22 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg haben folgende Mitglieder der Gemeindevertretung weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt:

.....

Claus
Bürgermeister

Schülzke
Amtdirektorin